

## **Formblatt für die Eigenerklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen und Maßnahmen zur Selbstreinigung**

Dieses Formblatt ist den Angebotsunterlagen ausgefüllt beizufügen.

**Zutreffendes bitte ankreuzen.**

### **I. § 123 Abs. 1 GWB**

Nach § 123 Abs. 1 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes gegen Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach

1. § 129 StGB, § 129a StGB, § 129b StGB,
  2. § 89c StGB oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Abs. 2 Nr. 2 StGB zu begehen,
  3. § 261 StGB,
  4. § 263 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  5. § 264 StGB, soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
  6. § 299 StGB, § 299a StGB und § 299 b StGB,
  7. § 108e StGB,
  8. den §§ 333 und 334 StGB (jeweils auch in Verbindung mit § 335a StGB),
  9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung,
  10. den §§ 232, 232a Abs. 1 bis 5, §§ 232b bis 233a StGB
- oder nach vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten.

Nach § 123 Abs. 3 GWB ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(        ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 GWB vor.**

(        ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 1 GWB vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

## **II. § 123 Abs. 4 GWB**

Nach § 123 Abs. 4 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder

2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(        ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 4 GWB vor.**

(        ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 123 Abs. 4 GWB vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

## **III. § 124 Abs. 1 GWB**

Nach § 124 Abs. 1 GWB können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Abs. 3 GWB ist entsprechend anzuwenden,

4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,

6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,

8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

9. das Unternehmen

a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,

b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder

c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln

(        ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 124 Abs. 1 GWB vor.**

(        ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs.1 Nr. \_\_\_\_\_ GWB vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

#### **IV. § 124 Abs. 2 GWB**

Nach § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 19 Abs. 1 MiLoG sollen von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 GWB genannten Auftraggeber Bewerberinnen oder Bewerber für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 21 MiLoG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind.

(        ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 MiLoG vor.**

(        ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 19 Abs. 1 MiLoG vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

Nach § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 21 Abs. 1 AEntG sollen von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag der in §§ 99 und 100 GWB genannten Auftraggeber Bewerber oder Bewerberinnen für eine angemessene Zeit bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung ihrer Zuverlässigkeit ausgeschlossen werden, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne des Satzes 1 besteht.

(        ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 21 Abs. 1 AEntG vor.**

(        ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 21 Abs. 1 AEntG vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

Nach § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. § 98c Abs. 1 und 2 AufenthG können öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB einen Bewerber oder einen Bieter vom Wettbewerb um

einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag ausschließen, wenn dieser oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter

1. nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch mit einer Geldbuße von wenigstens Zweitausendfünfhundert Euro rechtskräftig belegt worden ist oder

2. nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist.

Ausschlüsse nach Satz 1 können bis zur nachgewiesenen Wiederherstellung der Zuverlässigkeit, je nach Schwere des der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe zugrunde liegenden Verstoßes in einem Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab Rechtskraft der Geldbuße, der Freiheits- oder der Geldstrafe erfolgen.

Absatz 1 gilt nicht, wenn der Verstoß nach Absatz 1 Satz 1 darin bestand, dass ein Unionsbürger rechtswidrig beschäftigt wurde.

(     ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 98 c AufenthG vor.**

(     ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 98 c AufenthG vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

Nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG sollen Bewerber der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrag bis zu einer Dauer von drei Jahren ausgeschlossen werden, die oder deren nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nach

1. § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 10 bis 11 SchwarzArbG,

2. § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,

3. §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1c, 1d, 1f oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder

4. § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches

zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind. Das Gleiche gilt auch schon vor Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung nach Satz 1 besteht.

(  ) **Es liegt kein Ausschlussgrund nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG vor.**

(  ) **Es liegt ein Ausschlussgrund nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG vor.**

**Datum des betreffenden Ereignisses:** \_\_\_\_\_

#### **V. Selbstreinigung, § 125 Abs. 1 GWB**

Nach § 125 Abs. 1 Satz 1 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

(  ) **Der Bewerber hat keine Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 Abs. 1 GWB getroffen.**

(  ) **Der Bewerber hat folgende Maßnahmen der Selbstreinigung nach § 125 Abs. 1 GWB getroffen, um trotz des Vorliegens eines Ausschlussgrunds nach § 123 und/oder § 124 GWB seine Zuverlässigkeit nachzuweisen:**

**Es ist mir/uns bekannt, dass falsche Angaben zu der vorstehenden Erklärung zum Ausschluss der Teilnahme am Wettbewerb führen können. Vorstehende Erklärung gilt für sämtliche Mitglieder einer Bieter- bzw. Bewerbergemeinschaft entsprechend. Der Auftraggeber ist berechtigt, vorstehende Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen anzufordern (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 MiLoG und § 21 Abs. 3 Satz 2 AEntG).**

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

---

Stempel

(Bei Bietergemeinschaften hat jedes Mitglied der Bietergemeinschaft ein eigenes Formblatt auszufüllen.)